

KINDER- UND JUGENDSCHUTZ

IN DER PFORZHEIMER STADTMISSION E.V. / EC-JUGENDARBEIT PFORZHEIM



INFOBROSCHÜRE

IMPRESSUM

Pforzheimer Stadtmission e.V.

Die Pforzheimer Stadtmission ist ein selbstständiges Werk. Sie arbeitet innerhalb der evangelischen Landeskirche und ist Mitglied im Diakonischen Werk in Baden.

Sachsenstraße 30
75177 Pforzheim

Tel: 07231 27256
info@pforzheimer-stadtmission.de
www.pforzheimer-stadtmission.de

Titelgrafik: CC0 License
Satz: Pforzheimer Stadtmission
Stand: 03.2017

EC-Jugendarbeit (Entschieden für Christus) Pforzheim

Der EC Pforzheim ist die Jugendarbeit der Pforzheimer Stadtmission. Jede Woche werden verschiedene Angebote für Kinder, Teenager und Jugendliche gestaltet.

Sachsenstraße 30
75177 Pforzheim

Tel: 07231 27256
info@ec-pforzheim.de
www.ec-pforzheim.de

INHALT

Vorwort	2
Wichtige Begrifflichkeiten	3
Verhaltensregeln für Mitarbeitende	4
Selbstverpflichtung für Mitarbeitende	5
Kinder- und Jugendschutzbeauftragter	6
Verfahrensabläufe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	7
Schulungen	9
Gesetzestexte	9

VORWORT

Christliche Kinder- und Jugendarbeit gehört von den Anfängen an zu den Kernaufgaben der Pforzheimer Stadtmission. Bereits im Gründungsjahr 1891 wurden zwei Sonntagsschulen eröffnet, in denen in den Spitzenzeiten des letzten Jahrhunderts zwischen 400 und 800 Kinder von ca. 40 ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern betreut wurden. Ein weiteres Ziel der Pforzheimer Stadtmission in ihren Anfängen war die Förderung und Betreuung von Jugendlichen, die im Zuge der Industrialisierung nach Pforzheim strömten und dort oft unter Einsamkeit oder auch Verwahrlosung litten.

Mit dem Anschluss der EC-Jugendarbeit an die Pforzheimer Stadtmission im Jahr 1960 wurde das Anliegen einer christlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Pforzheimer Stadtmission nach dem 2. Weltkrieg neu aufgegriffen und bis heute fortgeführt. Leidenschaftlich gerne sagen wir bis heute Kindern und Jugendlichen, dass Gott sie liebt und man das Leben gemeinsam mit ihm leben kann.

Mitbedingt durch das Bekanntwerden zahlreicher Missbrauchsfälle – auch im Rahmen kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit – hat die Bundesregierung die gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in den vergangenen Jahren stetig verbessert.

Dazu gehören:

- verbesserte Hilfen für Kinder, die unter Gewalt in jedweder Form leiden
- Sensibilisierung von Mitarbeiter/innen für das Thema „Kindeswohlgefährdung“
- Selbstverpflichtungen für Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Überprüfung ihrer Tauglichkeit durch das Einholen eines erweiterten Führungszeugnisses.

Es ist unser ureigenstes Anliegen, Kinder und Jugendliche in einer gesunden und warmherzigen Atmosphäre zu fördern. Wir wollen ihnen die Liebe Gottes nahebringen und sie in ihrer Entwicklung schützen. Diese Broschüre ist einer unserer Bausteine, dieses Ziel zu erreichen.

Pforzheim, im März 2017

Der Vorstand der Pforzheimer Stadtmission e.V.

WICHTIGE BEGRIFFLICHKEITEN

In der Diskussion zum Thema „Kindeswohlgefährdung“ werden viele verschiedene Begrifflichkeiten verwendet. Im Folgenden werden die wichtigsten Begriffe kurz und praktisch erklärt.

KINDER UND JUGENDLICHE

Der Begriff „Kinder und Jugendliche“ bezieht sich auf alle minderjährigen Personen. In Deutschland sind dies alle Personen unter 18 Jahren.

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Bezeichnet ein Verhalten oder Handlungen (auch das Unterlassen einer angemessenen Sorge), die das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen und/oder zu körperlichen bzw. seelischen Schädigungen oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen können. Dazu zählen:

KÖRPERLICHE GEWALT

Wer andere körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, übt körperliche Gewalt aus.

SEELISCHE / PSYCHISCHE GEWALT

Einem Menschen wird zu verstehen gegeben, er sei wertlos, mit Fehlern behaftet, ungeliebt oder ungewollt. Dies kann sich in direkter Ablehnung, Ignorieren, Herabsetzen, Einschüchterung und Gewaltandrohung, Isolierung (Einsperren oder Kontaktverbot) oder dem Zwang zu bestimmten Handlungen zeigen. Auch das wiederholte Erleben gewaltsamer Auseinandersetzungen, z. B. bei den Eltern, kann zu seelischer Gewalt gezählt werden.

SEXUELLE GEWALT / MISSBRAUCH

Wer sexuelle Handlungen an Kindern bzw. Jugendlichen vornimmt oder Kinder bzw. Jugendliche zu sexuellen Handlungen mit sich oder mit Dritten zwingt, übt sexuelle Gewalt aus. Von sexueller Gewalt spricht man auch, wenn sexuelle Handlungen vor einem Kind bzw. Jugendlichen vorgenommen werden oder wenn auf Kinder bzw. Jugendliche durch pornografisches Material (Bild, Film, Ton) oder entsprechendes Reden eingewirkt wird.

VERNACHLÄSSIGUNG

Andauerndes oder wiederholtes Unterlassen von fürsorglichem Handeln für Kinder bzw. Jugendliche, das zu einer physischen oder psychischen Schädigung führt, bezeichnet man als Vernachlässigung. Die Unterlassung geschieht teilweise aufgrund unzureichender Einsicht oder mangelndem Wissen.

ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Personen, die älter sind als 14 Jahre und die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise Kinder und Jugendliche beaufsichtigen oder betreuen sollen, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Das erweiterte Führungszeugnis gibt Auskunft über Straftaten bzw. Verurteilungen und Vorstrafen einer Person. Für ehrenamtliche Tätigkeiten kann das Führungszeugnis normalerweise kostenlos bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden.

VERHALTENSGEGELN FÜR MITARBEITENDE

Um Kinder und Jugendliche zu schützen und allen Mitarbeitern klare Richtlinien und Hilfen an die Hand zu geben, gelten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pforzheimer Stadtmission und in der EC-Jugendarbeit Pforzheim die folgenden Verhaltensregeln.

1. ALLGEMEIN

- Alle Mitarbeitenden sind für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen verantwortlich.
- Die persönliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen ist sehr wichtig, dazu gehört auch Einzelkontakt für z. B. Gespräche oder Seelsorge. Betreuung von Kindern und Jugendlichen soll aber auch offen und einsehbar geschehen. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen und zum Selbstschutz sollen Mitarbeitende keine Zeit ganz alleine mit einem Kind oder Jugendlichen entfernt von anderen Mitarbeitenden verbringen. Wenn ein vertrauliches Gespräch nötig ist, sollten andere um dieses Gespräch wissen. Der „Raum“ (egal, ob für Gespräche oder Betreuung) soll so gestaltet bzw. gewählt werden, dass der Zutritt von Dritten jederzeit möglich ist.
- Die verantwortliche Aufsicht in einem Programm oder Angebot wird immer von einem Erwachsenen geführt.
- Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bedürfen besonderen Schutzes, da sie leichter Opfer von Gewalt werden oder Gewalt nur selten bemerkt wird.
- Mitarbeitende dürfen niemals ein Kind oder einen Jugendlichen schlagen oder sich körperlich an ihm vergreifen.
- Mitarbeitende dürfen keine sexuelle Beziehung zu einem Kind oder Jugendlichen (unter 18 Jahren) entstehen lassen, ebenso keine Beziehung, die ausbeutend oder missbräuchlich wäre.
- Mitarbeitende dürfen ein Kind oder einen Jugendlichen nicht bewusst erniedrigen.
- Mitarbeitende sollen sich gegenseitig korrigieren und eine positive Aufmerksamkeitskultur pflegen.
- Es ist sprachlich darauf zu achten, dass keine diskriminierenden Ausdrücke oder Redewendungen verwendet werden.

2. BERÜHRUNGEN / KÖRPERKONTAKT

Berührungen müssen dem Alter eines Kindes oder Jugendlichen angemessen sein und dessen Bedürfnissen entsprechen. Jegliches Verhalten ist zu vermeiden, das sexuell stimulierend ist oder als solches verdächtigt werden könnte. Der Intimbereich eines Kindes oder Jugendlichen ist absolute Tabuzone, außer bei einer Beauftragung, ein Kleinkind zu reinigen oder seine Windeln zu wechseln.

3. HILFEN, UM SEXUELLE GEWALT ZU VERHINDERN

In einer vertrauensvollen Atmosphäre können Kinder und Jugendliche ein gesundes Selbstbild und eine gute Einstellung zum Thema Sexualität entwickeln. Dies hilft ihnen, sich selbst vor Schaden zu schützen. Konkret sollen Mitarbeitende:

- den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen die Grenze zu unangebrachtem Verhalten aufzeigen und sie ermutigen, Nein zu sagen, wenn jemand diese Grenze überschreitet.
- sich Zeit nehmen, den Kindern und Jugendlichen verstehende Zuhörer zu sein.
- Kindern und Jugendlichen vermitteln, dass es auch „schlechte“ Geheimnisse gibt und sie ermutigen, von Situationen zu erzählen, die sie belasten.
- Warnsignale im Verhalten von Kindern und Jugendlichen beachten und bei verdächtigen Fällen kompetenten Rat suchen. Die Privat-/Intimsphäre muss dabei respektiert werden.

SELBSTVERPFLICHTUNG FÜR MITARBEITENDE

Um selbst einen guten Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu pflegen und für andere darin ein Vorbild zu sein, verpflichten sich alle Mitarbeitenden dazu, klare Regeln und Verhaltensweisen einzuhalten, die in einer Selbstverpflichtung festgelegt sind.

AUSZUG AUS DER SELBSTVERPFLICHTUNG

I. Präambel

Jeder Mensch ist von Gott als sein Ebenbild mit eigener Persönlichkeit und Sexualität erschaffen und geliebt. Deshalb setzen wir uns mit aller Entschiedenheit und gebotenen Vorsicht dafür ein, dass junge Menschen in unserer Arbeit keinen Schaden erleiden, sondern in ihrer Entwicklung positiv gefördert werden. Unsere Arbeit mit den uns anvertrauten jungen Menschen ist daher von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt, um ihr Selbstbewusstsein und ihre Fähigkeiten zur Selbstbestimmung nach biblischen Maßstäben zu entwickeln.

II. Richtlinien für meine Mitarbeit

Daher verpflichte ich mich im Rahmen meiner Mitarbeit auf folgende Richtlinien:

1. Ich schütze die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
2. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches oder sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
3. Ich nehme die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektiere sie. Dies betrifft vor allem die Intimsphäre, die persönliche Schamgrenze und andere individuellen Grenzempfindungen. Ich respektiere den eigenen Willen jedes Kindes und Jugendlichen. Dies findet seine Grenze darin, wenn durch den eigenen Willen eines Kindes oder Jugendlichen andere gesetzliche Pflichten bezüglich der Aufsicht oder der Gruppenfürsorge verletzt werden würden.
4. Ich lebe einen verantwortungsvollen Umgang von Nähe und Distanz. Mir ist bewusst, dass es ein natürliches Machtgefälle zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam um. Ich missbrauche meine Rolle als Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte mit mir anvertrauten Menschen und/oder zur Befriedigung eigener sexueller Bedürfnisse.
5. Bei Gesprächen mit Kindern und Jugendlichen achte ich darauf:
 - einen offenen und einsehbaren Ort zu wählen
 - dem Kind / Jugendlichen gegenüber auf körperlicher Distanz zu bleiben
 - Menschen, die sich als Opfer sexueller Gewalt/Grenzüberschreitung zu erkennen geben, ernst zu nehmen und ihnen unsere Hilfe anzubieten.
6. Ich versuche Grenzverletzungen, die durch Mitarbeiter oder Teilnehmer geschehen, wahrzunehmen. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Grenzverletzungen in Gruppenstunden, sonstigen Aktivitäten, Freizeiten oder auch außerhalb des Rahmens der EC-Jugendarbeit oder Gemeinde stattfinden. Wenn ich eine solche Grenzverletzung bemerke, dokumentiere ich meine Beobachtung und wende mich an eine Vertrauensperson der Pforzheimer Stadtmission / EC-Jugendarbeit (siehe IV.), um das weitere Vorgehen abzustimmen.
7. Bei begründetem Verdacht von Kindeswohlgefährdung oder konkreten Beschuldigungen informiere ich unverzüglich eine Vertrauensperson der Pforzheimer Stadtmission / EC-Jugendarbeit (siehe IV.).

⋮

⋮

Durch meine Unterschrift bestätige ich,

- dass ich diese Selbstverpflichtung verstanden habe, bejahe und umsetzen werde.
- dass meine Daten in Mitarbeiterlisten der Pforzheimer Stadtmission / EC-Jugendarbeit Pforzheim gespeichert werden dürfen.
- dass mir, zusammen mit einer Ausfertigung dieser Selbstverpflichtung, die Broschüre „Kinder und Jugendschutz in der Pforzheimer Stadtmission e.V. / EC-Jugendarbeit Pforzheim“ mit den darin enthaltenen Verfahrensabläufen ausgehändigt wurde und ich die Broschüre gelesen habe.
- dass gegen mich kein Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs anhängig war oder ist bzw. dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind. Sollte ein Verfahren wegen obiger Straftaten gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, eine Vertrauensperson (siehe IV.) der Pforzheimer Stadtmission / EC-Jugendarbeit umgehend darüber zu informieren.

Vorname und Name der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters

Geburtsdatum

Ort, Datum

Unterschrift der/des Mitarbeitenden

Alle Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der Pforzheimer Stadtmission bzw. der EC-Jugendarbeit Pforzheim müssen diese Selbstverpflichtung kennen und unterzeichnen, auch bei kurzem bzw. spontanem Engagement. Ohne eine Selbstverpflichtung ist eine Mitarbeit nicht möglich.

Die in der Selbstverpflichtung genannten **Vertrauenspersonen** (im obigen Auszug nicht namentlich genannt) helfen insbesondere den ehrenamtlichen Mitarbeitenden, bei Verdachtsfällen weitere Schritte einzuleiten. Zudem gibt es innerhalb der Pforzheimer Stadtmission / EC-Jugendarbeit Pforzheim einen **Kinder- und Jugendschutzbeauftragten**.

KINDER- UND JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTER

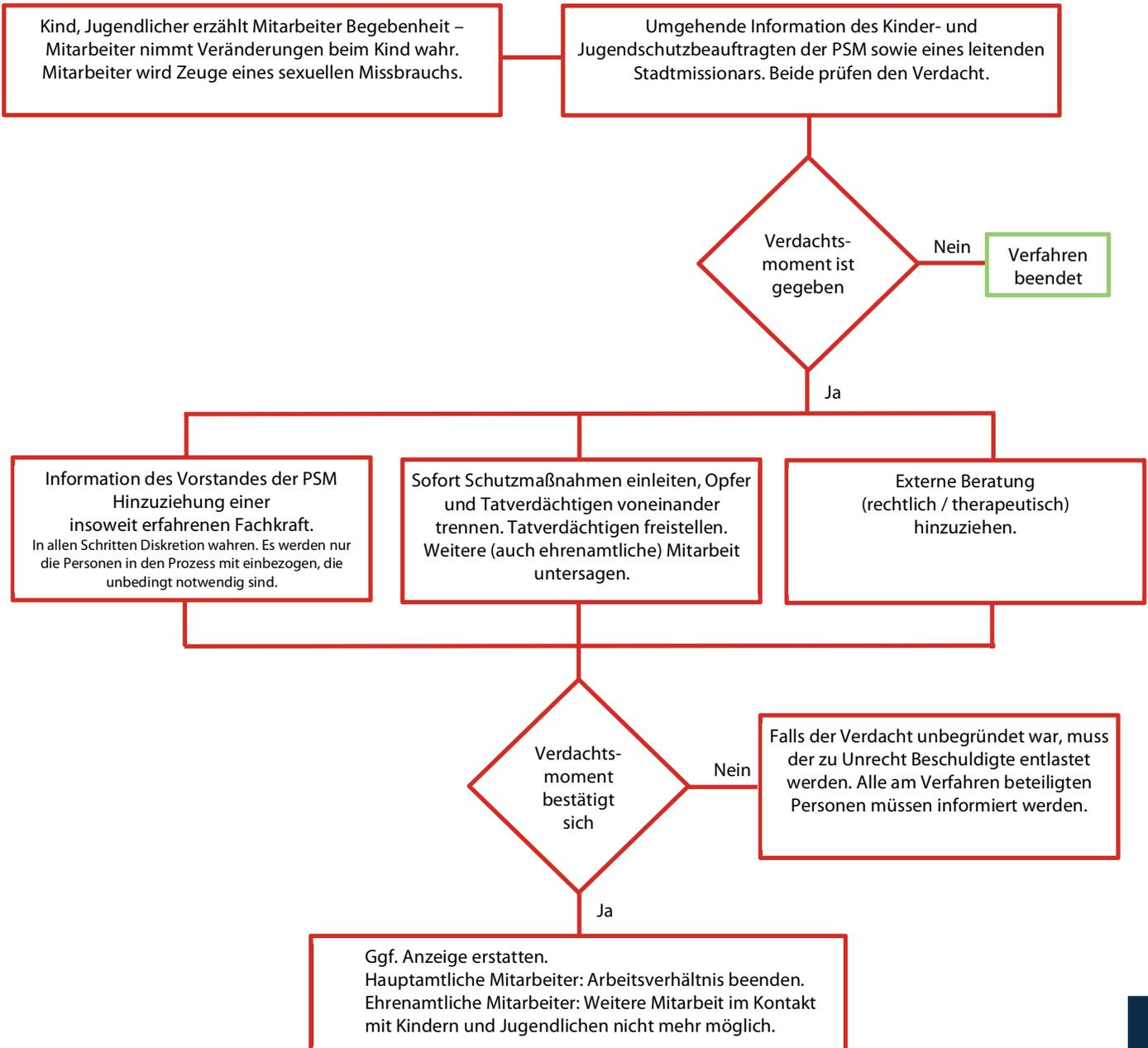
Ansprechpartner für alle Fragen rund um das Thema „Kinder- und Jugendschutz“ sowie für Schulungen zu diesem Thema innerhalb der Pforzheimer Stadtmission bzw. der EC-Jugendarbeit Pforzheim ist Martin Wezel.

Kontaktdaten: martin.wezel@pforzheimer-stadtmission.de Tel: 07231 7754244

VERFAHRENSABLÄUFE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

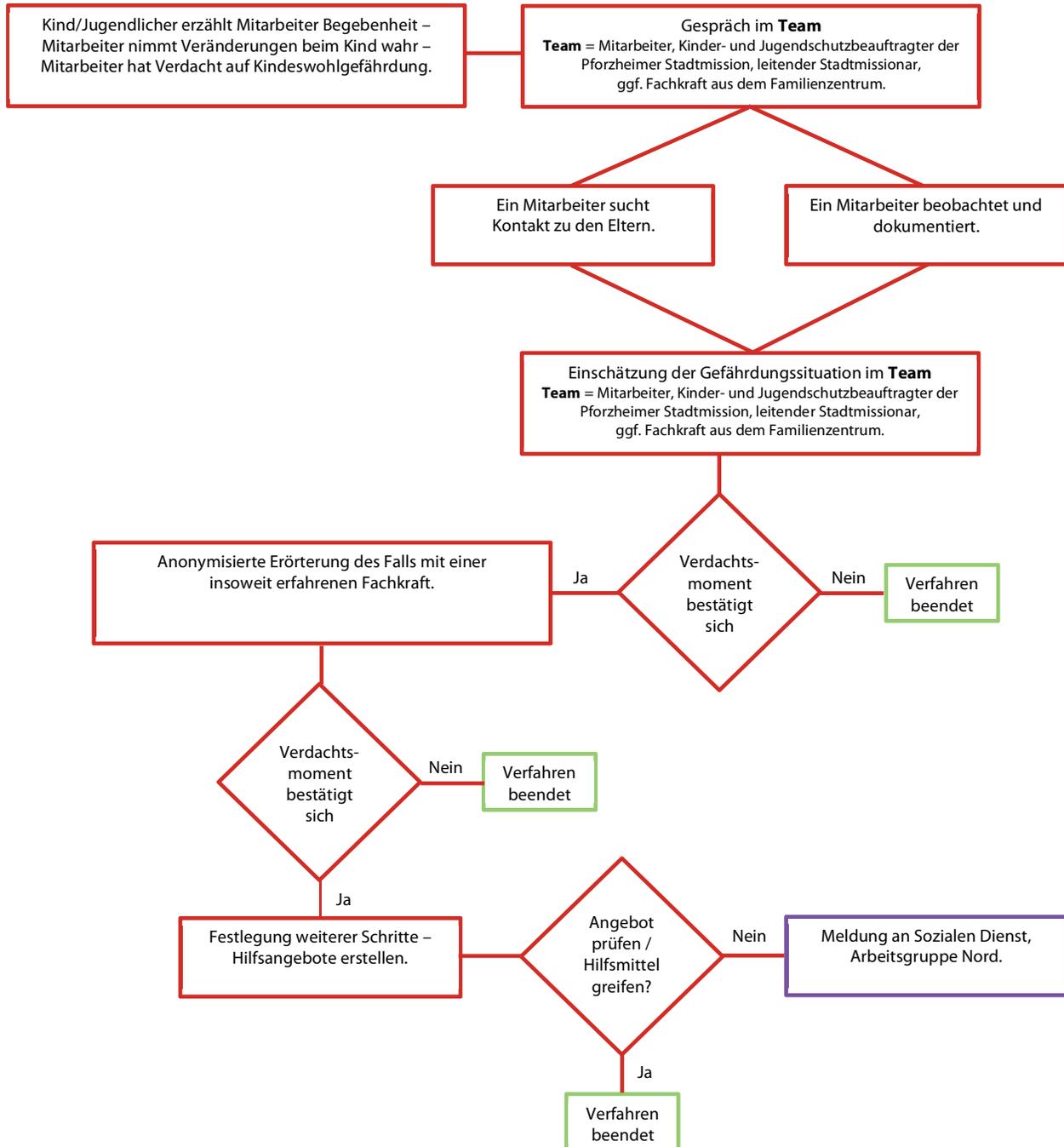
Bei konkreten Verdachtsfällen muss schnell, aber auch mit Sorgfalt gehandelt werden. Daher gibt es innerhalb der Pforzheimer Stadtmission und der EC-Jugendarbeit Pforzheim Verfahrensabläufe, die konkrete Schritte vorgeben.

VERFAHRENSABLAUF NR 1 - VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH EIGENE MITARBEITER



VERFAHRENSABLÄUFE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

VERFAHRENSABLAUF NR 2 - VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH EXTERNE PERSON



SCHULUNGEN

Neben dieser Broschüre, den internen Verfahrensabläufen, der Selbstverpflichtung sowie der Umsetzung aller gesetzlichen Vorgaben stellen spezielle Schulungen einen weiteren Baustein zum Thema „Kinder- und Jugendschutz“ dar. Mitarbeitende der verschiedenen Bereiche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sollen dadurch gezielt für das Thema sensibilisiert und informiert werden. Informationen dazu gibt es beim Kinder- und Jugendschutzbeauftragten (Seite 6).

GESETZESTEXTE

SOZIALGESETZBUCH - ACHTES BUCH §72A ABSATZ 1

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

SOZIALGESETZBUCH - ACHTES BUCH §72A ABSATZ 4

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

SOZIALGESETZBUCH - ACHTES BUCH §8A ABSATZ 4 SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.



Pforzheimer Stadtmission e.V.
Sachsenstraße 30
75177 Pforzheim
Tel: 07231 27256
info@pforzheimer-stadtmission.de
www.pforzheimer-stadtmission.de



EC-Jugendarbeit Pforzheim
Sachsenstraße 30
75177 Pforzheim
Tel: 07231 27256
info@ec-pforzheim.de
www.ec-pforzheim.de